

Konsultation über die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für weibliche Mitglieder des Europäischen Parlaments (2012-0770)

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Europäischen Parlaments legte den Fall gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Konsultation vor. Der EDSB erachtet diese Anfrage jedoch als eine Konsultation zu der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle (Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Der DSB reichte zusammen mit der Konsultation einen Meldungsentwurf (nach Artikel 25 der Verordnung), einen Fragebogen (die Umfrage), der von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verwendet werden soll, sowie ein Formular zur Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Verarbeitung ein.

Die Konsultation und die Meldung unterstreichen, dass die Verarbeitung einer Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a unterliegen könnte, da sie die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betrifft.

Wir sind nach Prüfung der in der Meldung zur Vorabkontrolle beschriebenen Verarbeitungen und nach Eingang der zusätzlichen Informationen, um die der für die Verarbeitung Verantwortliche ersucht wurde, aus den nachfolgenden Gründen zu dem Schluss gekommen, **dass die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für weibliche Mitglieder des Europäischen Parlaments nicht der Vorabkontrolle unterliegt.**

Zweck

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht darin, „*die Verflechtung zwischen der Arbeit als Mitglied des Europäischen Parlaments und dem Privatleben zu ermitteln und einige Informationen über die Meinung weiblicher Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) zu erhalten, was die Verwaltung tun kann, um ihre Arbeit im Europäischen Parlamente zu unterstützen*“. Hierzu wird den betroffenen Personen eine Umfrage mit der Bitte um Teilnahme und Rücksendung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zugesandt.

Bei den betroffenen Personen handelt es sich um weibliche Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Die betroffenen Personen erhalten die Umfrage per E-Mail. Sie können diese dann nach ihrer Beantwortung entweder per Mail oder über den internen Postdienst zurücksenden.

Die Teilnahme an der Umfrage ist freiwillig und enthält keine Pflichtfragen.

Bei den zu verarbeitenden Daten handelt es sich um die folgenden: Land, in dem das MdEP gewählt wurde; Altersgruppe; Angaben über Kinder, Personen mit Behinderungen oder ältere Personen, für die das MdEP verantwortlich ist; Angaben über die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (Transport, Wohnsituation, Familienhaushalt usw.); besondere Einrichtungen für die Vereinbarkeit der Arbeit als Parlamentarierinnen und dem Privatleben (Kinderbetreuung, Kindertagesstätte, Haushaltshilfe in Voll- oder Teilzeit); Land, das diese Unterstützungen bereitstellt.

Die Daten werden für statistische Erkenntnisse darüber verarbeitet, was die Verwaltung nach Meinung von weiblichen MdEP tun kann, um ihre Arbeit im EP zu fördern.

Laut den eingegangenen Zusatzinformationen können diese Ergebnisse intern und extern von dem Vizepräsidenten des EP und der Vorsitzenden der Hochrangigen Gruppe für die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt sowie der Gremien des EP verwendet werden, die an der Umfrage beteiligt sind (dazu gehören auch die Sekretariate des Präsidiums und der Quästoren). Die Daten werden gemäß den eingegangenen Informationen für ein Jahr aufbewahrt.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung findet sich in der Entschließung des EP vom 17. November 2011 zum Gender Mainstreaming in der Arbeit des Europäischen Parlaments (2011/2151 INI)¹. Zudem sieht der Mandatsentwurf für die Hochrangige Gruppe vor, dass eines der Mandate für die 7. Legislaturperiode (2007-2013) die „*Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und seinen Mitgliedern zur Vereinbarkeit von Arbeit und Familienleben*“ betrifft. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung basiert schließlich auch auf der Entscheidung der Hochrangigen Gruppe für die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt vom 12. September 2012, die die Durchführung der Umfrage erörtert und billigt.

Die genannte Rechtsgrundlage reicht im Hinblick auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung nach Meinung des EDSB für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aus. Der EDSB erachtet die Verarbeitung für das Erreichen des oben genannten Zwecks als notwendig. Die Datenverarbeitung beruht auch auf Artikel 5 Buchstabe d (zweifelsfreie Einwilligung), da es den betroffenen Personen frei steht, an der Umfrage teilzunehmen und die nicht obligatorischen Fragen zu beantworten. Wir erkennen daher diese Rechtsgrundlage als zusätzliche Basis für die Verarbeitung an.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verwendung der Umfrage bedingt eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung) und umfasst Handlungen wie die Sammlung, Speicherung, Konsultation und Löschung, die an den verarbeiteten Daten vorgenommen werden.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen (besonders für kleine Länder mit wenigen weiblichen MdEP) möglich ist, auch wenn diese Bestimmung nicht das Ziel der Verarbeitung ist. Deshalb bleibt die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen (auch durch die Einrichtungen, die die Daten erfassen) wahrscheinlich. Darüber hinaus sind die betroffenen Personen, die die Antworten über ihre E-Mail-Adressen zusenden, direkt bestimmbar.

¹ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2011/11-17/0515/P7_TA-PROV\(2011\)0515_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2011/11-17/0515/P7_TA-PROV(2011)0515_DE.pdf).

Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung einiger Antworten (zwei von zehn) die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten betreffen könnte, da die Fragen Bezugnahmen auf die eventuelle Verantwortung für ältere Personen/Kinder mit Behinderungen enthalten. Die Verordnung sieht für Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten können, eine Vorabkontrolle (Artikel 27 Absatz 1) vor, wobei ein solches Risiko in der Verarbeitung von Gesundheitsdaten beinhaltet ist (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a).

Der EDSB kommt jedoch bezüglich des vorliegenden Falls der Durchführung einer Umfrage durch das Europäische Parlament aufgrund der verschiedenen Maßnahmen, die zur Verringerung der in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung genannten Risiken getroffen wurden, zu dem Schluss, dass die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterliegt:

- Erstens ist der Zweck der Verarbeitung nicht die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, sondern Ziel ist, aufgrund der aggregierten Daten statistische Ergebnisse zu erhalten.
- Zweitens ist es den betroffenen Personen völlig freigestellt, ob sie teilnehmen und ob sie alle Fragen beantworten wollen. Über diese Entscheidungsfreiheit werden die betroffenen Personen durch eine Datenschutzerklärung informiert.
- Drittens erfolgt die Datenanalyse auf Grundlage der aggregierten Daten, die für ein Jahr aufbewahrt werden. Die einzelnen Fragebögen werden nur für die Zeit gespeichert, die für die Datenaggregation notwendig ist.
- Viertens verarbeitet das EP nur die Daten, die für die direkte Bestimmung der betroffenen Personen notwendig sind (keine Kennnummer der betroffenen Person, kein Name).
- Fünftens erfolgt auf Grundlage der verarbeiteten Daten weder die Veröffentlichung persönlicher Daten noch von Daten, die eine betroffene Person bestimmbar machen.

Daher unterliegt nach Meinung des EDSB diese Verarbeitung personenbezogener Daten keiner Vorabkontrolle.

Auch wenn eine Vorabkontrolle hier nicht erforderlich ist, spricht der EDSB dennoch einige Empfehlungen aus, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sicherzustellen:

Datenaufbewahrung

Die Daten werden gemäß den eingegangenen Unterlagen für 1 (ein) Jahr aufbewahrt. Der EDSB erinnert an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e: *„Personenbezogene Daten (...) dürfen nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“*

Der EDSB regt an, zwischen der Speicherung der einzelnen Fragebögen und der aggregierten Daten zu unterscheiden, da der Zweck der Verarbeitung die Nutzung der Daten in aggregierter Form zum Erhalt einiger statistischer Ergebnisse ist. Die Aufbewahrungsfrist für die einzelnen Fragebögen sollte sehr kurz sein. So könnten zum Beispiel drei Monate nach Ablauf der Beantwortungsfrist für die betroffenen Personen als längste Aufbewahrungsfrist für die einzelnen Fragebögen vertretbar sein. Die Fragebögen sollten nach dieser kurzen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden. Das Europäische Parlament könnte die aggregierten Daten für die vorgeschlagene Zeit von 1 Jahr speichern. Der EDSB fordert das Europäische Parlament auf, zeitliche Fristen für die Datenaufbewahrung zu setzen und die diesbezügliche Angabe in die Informationen an die betroffenen Personen aufzunehmen.

Information

Was die oben genannten Informationen an die betroffenen Personen angeht, hat der EDSB einen Entwurf des Einwilligungsf formulars erhalten. Um den derzeitigen Entwurf mit

Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Einklang zu bringen, merkt der EDSB Folgendes an:

- Das Einwilligungsfomular sollte eine andere Bezeichnung erhalten, damit klargestellt wird, dass es sich um ein Dokument handelt, das der Information der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und gleichzeitig als Einwilligungsfomular dient. Der EDSB schlägt folgende Bezeichnungen vor: „Datenschutzerklärung und Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für weibliche Mitglieder des Europäischen Parlaments“.

- Der Zweck sollte erkennbarer gestaltet werden und den Erläuterungen in der Entwurfsmeldung entsprechen.

- Das Europäische Parlament sollte in dem Dokument als der für die Verarbeitung Verantwortliche benannt werden und muss bezüglich dieser Verarbeitungen von einer Person vertreten werden, die eine bedeutende Rolle spielt, wie etwa durch einen Beamten mit Führungsaufgaben.

- Das Auskunftsrecht darf der betroffenen Person nur für den Zeitraum der Aufbewahrung der einzelnen Fragebögen und nur in den Fällen gewährt werden, in denen die betroffene Person über ihre Antworten bestimmbar ist. Diese Bestimmbarkeit muss von Fall zu Fall durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen geprüft werden. Nach der Datenaggregation besitzt die betroffene Person kein Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung, da ihre Daten nicht mehr aus den aggregierten Daten bestimmbar sind. Deshalb gilt das Auskunfts- und Berichtigungsrecht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die Datenschutzerklärung sollte diesbezüglich geändert werden.

- Die Speicherfrist für die Daten sollte gemäß den oben dargelegten Kommentaren geklärt werden, d. h. es sollte eine eindeutige Unterscheidung zwischen der Aufbewahrung der Fragebögen und der Aufbewahrung der aggregierten Daten erfolgen.

- Der EDSB empfiehlt die Löschung folgender Sätze: *„Die erhobenen Namen oder Kennnummern werden nicht als solche verarbeitet. Die Namen oder Kennnummern dürfen nicht übermittelt oder von anderen Akteuren verwendet werden. Die Daten werden nur für statistische Zwecke verwendet. Der für die Verarbeitung Verantwortliche weist jedoch darauf hin, dass im Rahmen der Datenanalyse eine persönliche Bestimmung besonders von Frauen, die in kleineren Ländern gewählt wurden, sowie aufgrund anderer besonderer Gründe möglich ist. Dies ist nicht Zweck der Umfrage, kann aber aufgrund eines Datenabgleichs geschehen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann diese eventuelle Situation ohne Beeinträchtigung des Umfrageergebnisses nicht vermeiden. Ich akzeptiere deshalb die Möglichkeit, im Fall der Veröffentlichung der Ergebnisse identifizierbar zu sein“.*

Wir empfehlen dagegen auf Grundlage der Meldung und der weiteren Informationen des Europäischen Parlaments, die Datenschutzerklärung und die Einwilligung wie folgt zu ändern: „Namen oder Kontaktinformationen (wie z. B. E-Mail-Adressen) können eventuell verarbeitet werden. Sie werden jedoch nicht als solche bearbeitet und nicht übermittelt oder von Dritten verwendet. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass die einzelnen Antworten auf die Umfrage, die auf den erhobenen Daten beruhen, nicht veröffentlicht werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird nur die aggregierten Daten verarbeiten, um Schlussfolgerungen ziehen zu können.“

- Der EDSB bittet darum, die geänderte Datenschutzerklärung und die Einwilligung zu erhalten.

Brüssel, 23. Oktober 2012